



2. Dezember 1992

SRV 65

Der Einwohnerrat der Gemeinde Herisau, gestützt auf das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 28. April 1991¹⁾ sowie Art. 21 Abs. 2 Ziff. 9 der Gemeindeordnung vom 24. Juni 1976²⁾, erlässt:

Reglement der Verkehrsbetriebe Herisau (Busreglement)³⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Trägerschaft / Gemeindeaufgabe

- ¹ Trägerin der Verkehrsbetriebe Herisau ist die Einwohnergemeinde Herisau.
- ² Die Verkehrsbetriebe organisieren und fördern den öffentlichen Ortsverkehr unter volks- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sowie im Rahmen des Gemeindegerichtplanes.

Art. 2 Transportauftrag

- ¹ Die Verkehrsbetriebe erfüllen den Transportauftrag mit einem Linienbusbetrieb im Rahmen der Konzession des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes.⁴⁾
- ² Der technische Betrieb kann durch Vertrag einem privaten oder öffentlichen Transportunternehmen übertragen werden.
- ³ Mit Vertrag können die Verkehrsbetriebe Transportaufträge anderer Träger des öffentlichen Verkehrs übernehmen.

Art. 3 Verkehrsverbund

- ¹ Zur Förderung und Koordination des öffentlichen Verkehrs kann sich die Gemeinde Herisau regionalen Verkehrsverbänden sowie Verkehrsorganisationen anschliessen.
- ² Mit derartigen Massnahmen sind insbesondere Verbesserungen des Umsteigeverkehrs und der Anschlüsse sowie Tarifvereinheitlichungen anzustreben.
- ³ Für den Abschluss von Verträgen mit finanziellen Folgen bleiben die Zuständigkeitsregelungen der Gemeindeordnung vorbehalten.

¹⁾ Erlassen am 2.12.1992; Unbenützter Referendumsablauf 4.1.1993

²⁾ bGS 760.1

³⁾ SRV 11

⁴⁾ Konzession I vom 30.3.1978, erneuert und ergänzt am 19.10.1982



II. Organisation

Art. 4 Aufsicht

Der Gemeinderat übt im Rahmen verkehrsplanerischer, betrieblicher und finanzieller Grundsatzbeschlüsse seiner übergeordneten Organe die Aufsicht über die Verkehrsbetriebe aus.

Art. 5 Kommission für Technische Dienste

Der Kommission für Technische Dienste obliegt die Führung der Verkehrsbetriebe. Sie erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:

- a) die Verabschiedung von Anträgen an den Gemeinderat;
- b) die Aufstellung des Budget zuhanden des Gemeinderates;
- c) die Vorlage von Streckenplänen und Beförderungsbestimmungen zuhanden des Gemeinderates;⁵⁾
- d) der Vollzug der Bestimmungen dieses Reglementes und der Ausführungserlasse;
- e) die Erstellung der Fahrpläne;
- f) der Erlass betriebsinterner Weisungen.

Art. 6 Betriebsleitung

Der Gemeinderat bezeichnet den Leiter der Verkehrsbetriebe. Diesem obliegt die administrative und technische Leitung sowie der Vollzug der ihm übertragenen Aufgaben.

Art. 7 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Gemeindebuchhaltung

III. Finanzielles

Art. 8 Grundsatz

Die Verkehrsbetriebe werden wie folgt finanziert:

- a) Einnahmen aus Beförderungstaxen;
- b) Abgeltungen des Tarifverbundes;
- c) Subventionen (Bund, Kanton);
- d) gemeinwirtschaftliche Abgeltungen;
- e) sonstige Leistungen Dritter;
- f) Defizitdeckung der Einwohnergemeinde.

⁵⁾ Teilrevision vom 18. März 2009; in Kraft per 1. Juni 2009



Art. 9 Tarifordnung⁶⁾

¹ Die Beförderungstaxen werden gemäss den Tarifordnungen des Integralen Tarifverbundes OSTWIND erhoben.

² aufgehoben

³ Bei besonderen Anlässen kann die Beförderung taxfrei erfolgen, insbesondere wenn damit eine Verkehrsentslastung und Förderung des öffentlichen Verkehrs verbunden ist.

⁴ Reisende, die bei einer Stichkontrolle ohne gültigen Fahrausweis festgestellt werden, haben einen Gebührenzuschlag gemäss der Tarifverordnung des OSTWIND-Tarifverbundes zu entrichten. Werden der Fahrausweis und der Gebührenzuschlag nicht sofort bezahlt, gelten die Zusatzgebühren der Verkehrsbetriebe:

a) zusätzliche Bearbeitungsgebühr Fr. 50.--

b) für Mahnungen, Betreibungen und Strafanzeigen zusätzlich je Fr. 50.--

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Ausführungsbestimmung

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglementes erforderliche Ausführungsbestimmung.

Art. 11 Rechtsmittel⁷⁾

¹ Gegen Verfügungen der Kommissionen Technische Dienste kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

² Verfügungen bzw. Rekursentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an den Regierungsrat weiter gezogen werden.

³ Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Art. 12 Übergangsbestimmungen

Der Erlass dieses Reglementes hat keine Auswirkungen auf den Beschluss des Einwohnerrates vom 15. Juni 1988⁸⁾ betreffend den Beitritt der Gemeinde Herisau zum Tarifverbund St. Gallen.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist, bzw. nach der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.⁹⁾

⁶⁾ Teilrevision vom 18. März 2009; in Kraft per 1. Juni 2009

⁷⁾ Vgl. Gesetz über das Verwaltungsverfahren, bGS 143.5

⁸⁾ Ablauf der Referendumsfrist: 18. Juli 1988

⁹⁾ Erlassen am 2. Dez. 1991; Unbenützter Referendumsablauf 4. Jan. 1992, in Kraft seit 1. Mai 1993